

## Stadionordnung für das Eintracht Stadion Braunschweig

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung (Stadionordnung) erlassen:

### §1 Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt für den umfriedeten Bereich des städtischen Stadions an der Hamburger Straße und die gemäß Lageplan gekennzeichneten Flächen und Anlagen (im Nachfolgenden einheitlich Stadiongelände genannt). Der Geltungsbereich ist auf den anliegenden Lageplänen (Anlage 1 und 2), die Bestandteile der Stadionordnung sind, gekennzeichnet.

### §2 Widmung

- (1) Die Stadionordnung dient der geregelten Nutzung und der Sicherheit und Ordnung im Bereich des städtischen Stadions an der Hamburger Straße.
- (2) Das Stadion dient in erster Linie der Austragung von Sportveranstaltungen aller Art. Im Rahmen dieser Sportveranstaltungen gelten grundsätzlich ergänzend die Bestimmungen der nationalen und internationalen Verbände (z.B. DFB, DFL, UEFA, FIFA, GFL, DLV).
- (3) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Nutzung des Stadions und seiner Anlagen besteht nicht. Neben Sportveranstaltungen können aber andere Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Versammlungen) im Stadion stattfinden. Über die Zulassung entscheidet der Stadionbetreiber.
- (4) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

### §3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Stadt Braunschweig aus. Sie hat dieses Recht der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH (für den Bereich Anlage 1) übertragen. Die Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH kann das Hausrecht auf den jeweiligen Veranstalter und/oder den Sicherheits- und Ordnungsdienst übertragen. Für den Bereich lt. Anlage 2 ist das Hausrecht dem BTSV Eintracht von 1895 e. V. übertragen.
- (2) Die Besucher des Stadions erkennen diese Stadionordnung mit dem Betreten des Stadiongeländes als verbindlich an.

### § 4 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Stadiongeländes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie insbesondere aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

Die Rechte der Polizei, aufgrund bestehender Gesetze Personen und Sachen durchsuchen zu dürfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadiongeländes zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (4) Entzieht sich ein Besucher der Kontrolle nach Abs. 1 bis 3 oder sonstigen Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes des jeweiligen Veranstalters, der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH (im Bereich Anlage 1) bzw. des BTSV Eintracht von 1895 e.V. (im Bereich Anlage 2), so hat er das Stadiongelände zu verlassen.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht im Falle eines nach Maßgabe dieser Stadionordnung berechtigten Verweises nicht.

## **§ 5 Aufenthalt**

- (1) Bei Veranstaltungen dürfen sich nur Personen im Stadion aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsnachweise sind innerhalb des Stadions ständig mitzuführen und zur Überprüfung auf Verlangen der Polizei oder dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Kontroll- und Ordnungsdienst vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Abweichend davon haben Rollstuhlfahrer die für sie vorgesehenen Plätze einzunehmen.
- (3) Bei Verlassen des Stadiongeländes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; dies gilt auch für Besitzer von Jahres- bzw. Dauerkarten hinsichtlich der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Veranstaltungstag, soweit nicht technische Einrichtungen oder Regelungen des Veranstalters ein erneutes Betreten des Stadiongeländes gestatten.
- (4) Der Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Es gelten die von der Stadt Braunschweig und der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

## **§ 6 Verhalten im Stadion**

- (1) Innerhalb des Stadiongeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Veranstalters, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

## § 7 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- oder linksradikales Propagandamaterial;
  - b) Waffen jeder Art;
  - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - h) Fahnen- oder Transparentstangen und vergleichbare Gegenstände, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - i) Mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - j) Alkoholische Getränke aller Art;
  - k) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden;
  - l) Laser-Pointer.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
  - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
  - f) ohne Erlaubnis der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
  - i) die Mitnahme von Fotokameras und sonstige Bild- und Tonaufnahmegeräten einschließlich Videokameras sowie die Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen der Veranstaltung, deren kommerzielle Verbreitung und die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten, es sei denn, es liegt eine vorherige Erlaubnis der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH oder des jeweiligen Veranstalters vor.
- (3) Auf dem Stadiongelände ist das Rauchen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8, Nr. 10 Nds. NiRSG in allen öffentlich zugänglichen und vollständig umschlossenen Räumlichkeiten verboten.

## § 8 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Stadions und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften die Stadt Braunschweig, die Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH bzw. der BTSV Eintracht von 1895 e.V. nicht.
- (3) Unfälle und Schäden sind unverzüglich der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH (im Bereich Anlage 1) bzw. dem BTSV Eintracht von 1895 e.V. (im Bereich Anlage 2) zu melden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer innerhalb des Stadiongelandes vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 7 zuwiderhandelt, entgegen § 6 durch sein Verhalten andere Personen gefährdet oder schädigt, sich entgegen § 5 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung im Stadion aufhält oder den angegebenen Platz nicht einnimmt.
- (2) Wer den Vorschriften der §§ 5 bis 7 zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung belegt werden.  
Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (3) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (5) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

## § 10

### Bild und Tonaufnahmen

- (1) Jeder Besucher einer Veranstaltung im Stadion an der Hamburger Straße willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zulassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein. Diese Rechte gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.
- (2) Zur Sicherheit der Besucher werden Teile des Stadions und des Umfeldes Audio- und Video-überwacht.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionordnung vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2002, Nr. 27, Seite 241) außer Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2007

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

gez.  
Lehmann  
Erster Stadtrat